

Sitzung vom 17. November 2021

**1313. Motion (Deckelung der Kreditübertragung
in der Erfolgsrechnung)**

Kantonsrat Diego Bonato, Aesch, hat am 30. August 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die Kreditübertragungen im Sinne von CRG § 25 Abs. 1 in der Erfolgsrechnungen auf 5% des in der Rechnung ausgewiesenen Brutto-Aufwandes je Leistungsgruppe zu limitieren.

Begründung:

TE Kantonalen Ämtern beziehungsweise Leistungsgruppen ist es gemäss CRG § 25 Abs. 1 erlaubt, bei Unterschreitung des Budgets im Umfang der Differenz zwischen Budgetkredit und Rechnung eine Kreditübertragung vorzunehmen. Damit wird das Budget des laufenden Jahres erhöht.

Genehmigt wird die Kreditübertragung durch den Regierungsrat, der somit ohne parlamentarische Kontrolle das Budget sich selbst erhöht. Kreditübertragungen werden nun recht regelmässig beantragt, und zwar in der Erfolgsrechnung wie in der Investitionsrechnung und im Geschäftsbericht zur Rechnung jeweils offengelegt, etwa in der Erfolgsrechnung pro 2020 von 17 Ämtern und davon von 12 zum wiederholten Mal.

Sind Kreditübertragungen in der Investitionsrechnung aufgrund ihres langfristigen Charakters noch nachvollziehbar, sind Kreditübertragungen in der Erfolgsrechnung grundsätzlich stossend. Ein Amt unterschreitet sein Budget bei der betrieblichen Leistungserstellung. Und jetzt? Hoffentlich unterschreitet es dies. Nur wegen dieser Unterschreitung, die ganze Einsparung nun einfach ins nächste Jahr zu verschieben, ist finanzpolitisch ein Unding, denn nichts wird gespart, trotz Budgetunterschreitung.

Zudem wird der Budgetprozess und die Genehmigung des Budget durch die Kreditübertragungen zur Makulatur. Ein vom Kantonsrat Ende Jahr gerade genehmigtes Aufwand-Budget wird vom Regierungsrat aufgrund der Rechnung des Vorjahres einfach von sich aus erhöht. Tut dies ein Amt Jahr für Jahr regelmässig, hat es ihre Budget ohne Genehmigung durch den Kantonsrat von sich aus erhöht, denn die eigene Kreditübertragung wird ja in der Rechnung als Budgetbestandteil gerechnet und die Unterschreitung des Budgets inklusive der Kreditübertragung wird ent-

sprechend einfacher und kann in eine nächste Kreditübertragung erfasst werden. Was für ein Missstand! Das Budget kann mit einer regelmässigen Kreditübertragung beliebig vom Amt selbst gesteuert. Der Kantonsrat als oberstes Budgetorgan bleibt so aussen vor.

Auf Gemeindeebene ist dies nicht erlaubt. Man stelle sich vor, dass eine Gemeindeexekutive an der Rechnungsgemeinde beispielsweise bei einem Netto-Aufwand vor Steuern von 10 Mio. Franken sagt: wir haben mit unseren 70 Angestellten netto lediglich 6 Mio. Franken bzw. 60% unserer Aufgaben erledigen können. Für die restlichen 4 Mio. Franken bzw. 40% erhöhen wir uns das Budget des laufenden Jahres und zwar selbst, ohne die Genehmigung durch euch, wir dürfen das. Man spürt es, das wäre ein finanzpolitisches Fiasko. Nicht so beim Kanton, oder ist die Kreditübertragung 2020 des Generalsekretariates JI ein kantonales Thema geworden? Nein, nirgends in der Presse aufgetaucht.

Es geht in dieser Motion um die Kreditübertragung in der Erfolgsrechnung, nicht diejenigen in der Investitionsrechnung. Kreditübertragungen sollen je Leistungsgruppe auf maximal 5% des Brutto-Aufwandes gemäss Rechnung begrenzt werden, das erscheint angemessen. Bei Baukrediten aus Gemeindeebene rechnet man in der Regel mit $\pm 10\%$. Bei der Budgetdisziplin zielt man auf Gemeindeebene in der Rechnung auf $\pm 0\%$. Schnitt ist 5%.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Diego Bonato, Aesch, wird wie folgt Stellung genommen:

Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden (§ 25 Abs. 1 Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [CRG, LS 611]). Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfällt die Kreditübertragung (§ 25 Abs. 3 CRG). Weiter sind Kreditübertragungen höchstens im Umfang der Differenz zwischen Budgetkredit und Rechnung der Leistungsgruppe zulässig (§ 20 Abs. 1 Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [LS 611.2]). Somit ist die Kreditübertragung bereits heute begrenzt. Entsprechend betrug die Summe der Kreditübertragungen in der Erfolgsrechnung in den vergangenen drei Rechnungsjahren durchschnittlich 0,3% des konsolidierten Aufwands des Kantons.

Zweck einer Kreditübertragung ist es, eine sinnvolle zeitliche Flexibilität und damit ein verbessertes wirtschaftliches Verhalten zu erlangen. Im Falle mehrjähriger Vorhaben sind die in das Budget und in die Planjahre einzustellenden Tranchen nach bestem Wissen abzugrenzen. Kommt das Vorhaben nicht wie geplant voran, können die Kreditreste dafür am Ende des Kalenderjahres übertragen werden, damit das Vorhaben im nächsten Jahr verzögerungsfrei weitergeführt werden kann.

Eine weitergehende Begrenzung der Kreditübertragung hätte zur Folge, dass der Kantonsrat vermehrt die Mittel für ein laufendes, noch nicht abgeschlossenes Vorhaben im nächsten Jahr erneut bewilligen müsste. Andernfalls wären bereits getätigte Ausgaben für angefangene Vorhaben umsonst getätigt worden. Konkret wäre in solchen Fällen ein Nachtragskredit zu beantragen. Ein Beschluss schon im Budget des nächsten Jahres ist vom zeitlichen Ablauf her nicht möglich: Zum Zeitpunkt der Budgeteingaben Ende April ist noch unklar, inwiefern ein Vorhaben im laufenden Jahr abschliessbar sein wird bzw. welche Mittel in das nächste Jahr zu übertragen sein werden. Bis zum Kantonsratsbeschluss des Nachtragskredits würde das Vorhaben somit sistiert. Im Fall der ersten Sammelvorlage an Nachtragskrediten wäre ein Projektstopp von mindestens einem halben Jahr zu erwarten. Dies würde nicht nur zu unerwünschten Verzögerungen führen, sondern in vielen Fällen auch Mehrkosten auslösen.

Ein fixer Prozentsatz des Aufwands als Begrenzung der Kreditübertragung würde insbesondere kleine Leistungsgruppen mit Verzögerungen in grösseren Projekten benachteiligen. Mit der heute geltenden Begrenzung auf den nicht ausgeschöpften Budgetkredit können ausschliesslich Budgetmittel übertragen werden, die der Kantonsrat bereits bewilligt hat. Dies entspricht der grundsätzlichen Budgethoheit des Kantonsrates und ist massvoll und sachgerecht. Zudem entscheidet der Kantonsrat über die gleichen Budgetmittel nur einmal, wogegen bei vermehrten Nachtragskrediten im Fall einer Abschaffung oder Einschränkung von Kreditübertragungen mehrfache Entscheide zu erwarten sind.

Auch in der Budgetierung würde eine weitergehende Begrenzung der Kreditübertragung Fehlanreize schaffen. Entweder würden die Leistungsgruppen dazu angespornt, ihre Budgetkredite auf Ende Jahr hin möglichst auszuschöpfen, oder es könnten mehr Reserven budgetiert werden, um nicht abschliessbare Vorhaben aus dem laufenden Jahr mit dem neuen Budget zu decken. Dies würde zu grösseren Kreditresten führen.

Ab dem Geschäftsbericht 2021 werden Nachtragskredite und Kreditübertragungen der Leistungsgruppen neu in separaten Spalten sowie in der Budgetversion «Budget plus», die dem Budget gemäss Kantonsratsbeschluss einschliesslich Nachtragskrediten und Kreditübertragungen

entspricht, dargestellt. Damit trägt der Regierungsrat dem Bedürfnis nach verbesserter Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Budgetierung und Berichterstattung Rechnung.

Das Instrument der Kreditübertragungen ist – angesichts deren geringer Höhe im Vergleich zum konsolidierten Aufwand des Kantons – zweckmässig geregelt. Die in der Motion geforderte Begrenzung der Kreditübertragungen hat wie dargelegt unverhältnismässige Folgen und ist nicht zu verantworten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 308/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli